

Anhang C

**Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB)
gem. Pkt. 4.4.1.4 VV-Habitatschutz
im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die
Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald**

Stand: 25.06.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Vorbemerkungen	3
1. Inhalte und Bewertung der vorgelegten Verträglichkeitsstudien.....	5
1.1 FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg"	5
1.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.....	5
1.1.2 Anhang II – Arten.....	6
1.1.3 Summationsprüfung.....	8
1.1.4 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HNB.....	9
1.2 FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde".....	9
1.2.1 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HNB.....	10
1.3 Zusammenfassende Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudien durch die HNB.....	11
2. Abweichungsprüfung.....	13
2.1 Öffentliches Interesse	13
2.1.1 Gesetzliche und planerische Vorgaben.....	13
2.1.2 Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte	14
2.1.3 Wirtschaftliche Aspekte	16
2.1.4 Arbeitsplätze	17
2.1.5 Umweltaspekte	18
2.2 Zwingende Gründe	19
2.3 Die Bedeutung des FFH-Gebietes DE-3813-302 „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg	22
2.4 Das Überwiegen	26
2.5 Weitere Ausnahmeveraussetzungen	31
2.6 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung.....	32
QUELLENVERZEICHNIS	34

0. VORBEMERKUNGEN

Der Sachliche Teilplan Kalkstein (STK) des Regionalplans Münsterland weist Flächen als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) für den Rohstoff Kalkstein aus.

Im Rahmen der Erarbeitung des STK wurde von der Firma Dyckerhoff GmbH beantragt, weitere Abbauf Flächen für Kalkstein als BSAB im Teutoburger Wald zwischen Lengerich und Lienen darzustellen. Die beantragte BSAB-Erweiterungsfläche für den Steinbruch "Hohne" liegt im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Ferner befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde", welches ebenfalls in seinen maßgeblichen Bestandteilen durch eine Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald beeinträchtigt werden könnte.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen im Bereich "Hohne" haben eine Größe von rd. 27 ha. Sie sind gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 53 LNatSchG im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. des MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18). Abweichend von der in der VV unter Pkt. 4.4.1.4 beschriebenen Vorgehensweise erging die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) – auf Grund des eng gesteckten Terminplans – jedoch zunächst ohne die vorgesehene vorherige Beteiligung des LANUV und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Die Stellungnahmen der beiden Fachstellen wurden im Regionalplanverfahren nachträglich eingeholt und in der überarbeiteten Fassung der Stellungnahme der HNB berücksichtigt. Die zwischenzeitlich vom LANUV für einige Lebensraumtypen aktualisierten Erhaltungsziele, die in den Gebietsdokumenten im Fachinformationssystem des LANUV beschrieben sind, wurden ebenfalls berücksichtigt (<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-3813-302.pdf>).

Der Teutoburger Wald stellt, entsprechend der Gebietsbeschreibung durch das LANUV, eines von insgesamt vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW. Maßgeblich für die Ausweisung als FFH-Gebiet ist neben dem LRT 9130 darüber hinaus das Vorkommen der Kalk- und basenreichen Niedermoore (LRT 7230) sowie als prioritäre Lebensräume Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0*), Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210*) sowie Kalktuffquellen (LRT 7220*). Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Standard-Datenbogen Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Kammmolch genannt. Uhu¹ und Schwarzspecht kommen als bedeutsame Vogelarten im Gebiet vor.

Der Höhenzug mit seinen vielfältigen Lebensräumen hat eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-MS-3711-003).

¹ Als Art der Vogelschutzrichtlinie genannt, brütet jedoch in den Steinbrüchen außerhalb des FFH-Gebietes und die Jagdgebiete erstrecken sich über den Teutoburger Wald hinaus.

Begründet in Wirkzusammenhängen, die nachfolgend ausführlicher dargestellt werden, ist außerdem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde" mit einem landesweit bedeutsamen Wochenstubenvorkommen des Großen Mausohrs durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der vom Büro Bosch & Partner als FFH-Verträglichkeitsstudien erstellten Gutachten "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE-3813-302)" (B&P 2016a) und "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Kirche in Ledde' (DE-3712-303)" (B&P 2016b) sowie des ergänzenden Gutachtens "Erfassung der Jagdgebiete des Großen Mausohrs als Grundlage für die VP" (FÖA 2015). Im Folgenden werden zunächst die Kernaussagen der Gutachten wiedergegeben und im Anschluss einer Bewertung unterzogen.

1. INHALTE UND BEWERTUNG DER VORGELEGTEN FFH-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIEN

1.1 FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg"

1.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:

- **Waldmeister-Buchenwald** (LRT 9130) - Erhaltungszustand B:

Durch eine Erweiterung der Abgrabungsflächen im Bereich Lengerich-Hohne um 17,2 ha können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald nicht ausgeschlossen werden. Die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs durch Flächenentzug erfolgt auf der Grundlage der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007). Danach ist die Erheblichkeitsschwelle bei 1% bezogen auf den LRT anzusetzen. Die hier geplante Erweiterung umfasst 4% des LRT 9130 im betroffenen FFH-Gebiet.

Trotz der erheblichen Beeinträchtigung des LRT 9130 kann, aufgrund einer durchgeführten Kartierung der Brutvorkommen und der Strukturen im vorgesehenen BSAB, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes als charakteristische Art des LRT ausgeschlossen werden.

- **Kalktuffquellen** (LRT 7220*), prioritär - Erhaltungszustand B:

Insgesamt sind 6 Quellbereiche durch das LANUV im FFH-Gebiet erfasst. Davon wurden zwei im engeren Umfeld der Erweiterungsflächen gelegene Quellbereiche im FFH-Gutachten einer näheren Prüfung unterzogen. Es handelt sich um die 2 intermittierenden Quellen im Bereich Lengerich-Hohne (Quelle östl. Sudenfelder Str. und Felsenquelle).

Das FFH-Gutachten bezieht sich auf verschiedene hydrogeologische Gutachten von Schmidt & Partner (2008, 2015), danach werden für die Quellen im Bereich Hohne erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Gutachter stellen fest, dass es infolge des Abbaus und der damit verbundenen Reliefänderung eher zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung und damit zu einem verstärkten grundwasserbürtigen Abfluss in den Quellen komme. Es sei eine stärkere Schüttung der Quellen über einen längeren Zeitraum zu prognostizieren, allerdings könne eine Verminderung der "nur kurzzeitig andauernden" höchsten Abflüsse nicht ausgeschlossen werden.

Maßgebend für die Einschätzungen ist eine von Schmidt & Partner konzipierte Abbauplanung, die von einem Trockenabbau ohne Wasserhaltung ausgeht. "Die Abbausohle darf daher nur so tief reichen, dass sicher gewährleistet ist, dass auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen ein abbaubedingter Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich nicht stattfindet". (Anm.: Lt. hydrogeologischem Gutachten wird eine Abbausohlhöhe nach dem 80er-Perzentil zugrunde gelegt. Die Prognose ist nach Schmidt & Partner durch die Fortführung des Langzeitmonitorings zu verifizieren und im Falle von

Abweichungen von der Prognose sind Maßnahmen zur Erhöhung des Abflussanteils wie beispielsweise eine Zuleitung von Wasser aus dem Abbaubereich oder Horizontalbohrungen durchzuführen, die vom Gutachter als machbar dargelegt werden.)

Die anderen Quellen im Gebiet befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der Erweiterungsfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 7220* können danach ausgeschlossen werden.

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (LRT 91E0*), prioritär - Erhaltungszustand C:

Vorkommen sind im Bereich der Ölmühlenbachquelle sowie südöstlich des Lienener Berges entlang des Jelzenbachs erfasst. Aufgrund der Entfernung zu den hier in Rede stehenden Flächendarstellungen kann eine Flächeninanspruchnahme ebenso wie indirekte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps 91E0* können danach ausgeschlossen werden.

- **Kalkreiche Niedermoore** (LRT 7230) - Erhaltungszustand C:

Die Vorkommen sind ausschließlich in einem bereits ausgebeuteten Steinbruch am Intruper Berg westlich des derzeitigen Steinbruchs Hohne nachgewiesen. Planbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des LRT 7230 können ausgeschlossen werden.

- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen** (LRT 6210*), prioritär - Erhaltungszustand C:

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen des LRT aufgrund der großen Entfernung zu den Erweiterungsflächen und des dazwischenliegenden, aktuell ertüchtigten Steinbruchs nicht betroffen sein werden und daher Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des LRT 6210* ausgeschlossen werden können.

1.1.2 Anhang II - Arten:

- **Großes Mausohr** - Erhaltungszustand B

Die Art ist für das FFH-Gebiet "Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg" gemeldet. Als Erhaltungsziele sind für diese Art der Erhalt und die Entwicklung von Jagdgebieten und Baumquartieren genannt. Der Teutoburger Wald übernimmt die Funktion als Jagdgebiet für die Kolonie des Großen Mausohrs, die in der ca. 7 km entfernten Kirche in Ledde nordöstlich des Erweiterungsbereichs Hohne vorkommt. Die Kirche ist wegen des Wochenstubenquartiers ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Population gilt als stabil. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für diese Fledermausart stellt fest, dass die Flächen im geplanten Steinbruch-Erweiterungsbereich zu den geeignetsten Habitaten für die Mausohr-Kolonie zählen, sie sind insoweit für den günstigen Zustand der Kolonie essentiell (B&P 2016b). Nach einer Strukturkartierung haben rd. 85 % der geplanten Erweiterungsflächen die von den Mausohren besonders nachgefragte hohe Qualität als potentiell Jagdhabitat (FÖA 2015). Insofern müssen lt. Gutachter die verlorengehenden Habitatflächen als maßgebliche Gebietsbestandteile für das Große Mausohr eingeordnet werden. Bosch & Partner stellen fest, dass – aufgrund der essentiellen Bedeutung der Waldbereiche in den Erweiterungsflächen als Jagdhabitate für das Große Mausohr – Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Sicherung und Entwicklung großflächiger, zusammenhängender laubholzreicher Waldgebiete als Jagdgebiet sowie von Höhlenbäumen als Zwischenquartiere) des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können (B&P 2016a). Das Gutachten geht noch von einer Steinbrucherweiterung in den Bereichen Hohne und Lienen und damit von einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 49 ha aus, die als essentieller Nahrungsraum für das Große Mausohr verlorengehen würden. Auch wenn sich die Darstellung der Erweiterungsflächen bei einer Beschränkung auf eine Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" reduziert, sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen weiterhin nicht auszuschließen.

Für die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form waldbaulicher Aufwertung vorhandener Waldflächen vorzunehmen, die kontinuierlich vorlaufend zur Inanspruchnahme der Jagdhabitate erfolgen müssen. Dabei ist vom Gutachter ein Verhältnis von mindestens 1:1 festgelegt worden. Als geeignete und demzufolge notwendige Maßnahmen werden das Entfernen von Sträuchern und Unterwuchs, die Etablierung der Buche und Beseitigung von Fremdbaumarten, die Auflichtung der Bestände, Schaffung von Bestandslücken (Fichte) und die Erhöhung des Erntealters genannt. Der Gutachter prognostiziert, dass in dem FFH-Gebiet ein Zuwachs an funktionsfähigen Jagdhabitaten von rd. 87 ha nach 35 Jahren möglich sei, sodass auch der zusätzliche Funktionsverlust von 30 ha bereits genehmigter Abbauflächen kompensiert werden könne (B&P 2016 a). Dabei wird aufgrund der Flächenverfügbarkeit ein deutlicher Habitatzuwachs in den ersten Jahren unterstellt. Zielkonflikte mit dem SOMAKO schließt das Gutachten aus. Insgesamt sind nach Einschätzung des Gutachters die Maßnahmen geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs aufgrund des Verlustes von Jagdhabitaten zu vermeiden.

- **Bechsteinfledermaus** - Erhaltungszustand B

Bislang konnte nur der Nachweis von einzelnen Männchen im Umfeld der Abgrabungsbereiche erbracht werden. Die Bechsteinfledermaus bevorzugt für ihre Wochenstuben und als Jagdgebiete strukturreiche Wälder und ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbaumgruppen und gehölzstrukturierten Kulturlandschaftsbereichen, die in

den potentiellen Abgrabungsflächen nicht vorhanden sind. Wegen des Fehlens geeigneter Lebensräume und eines bisher auch nicht erbrachten Nachweises von weiblichen Tieren wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ausgeschlossen werden können.

- **Kammolch** - Erhaltungszustand C

Aktuelle Vorkommen sind lt. Gutachten im Gebiet nicht nachgewiesen (B&P 2016a). Es gibt lediglich Hinweise auf Vorkommen in den 1980er Jahren. Potentielle Laichgewässer befinden sich in deutlichem Abstand zum FFH-Gebiet. Von einer Nutzung der Abgrabungsflächen als Landlebensraum und Überwinterungsgebiet ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht auszugehen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ausgeschlossen werden.

1.1.3 Summationsprüfung

Die Summationsprüfung basiert auf einer zuvor erfolgten Abfrage nach weiteren berücksichtigungsrelevanten Vorhaben bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt sowie dem Landkreis Osnabrück. Es wurden folgerichtig ausschließlich die Vorhaben näher untersucht, die "durch indirekte Wirkungen grundsätzlich geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit den geplanten Steinbrucherweiterungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verursachen" (B&P 2016a). Hierbei handelt es sich um die laufenden Abgrabungen in den genehmigten Steinbrüchen, mögliche Tieferlegung des Steinbruchs Lengerich/Hohne, die Anlagenänderungen im Zementwerk Lengerich (Fa. Dyckerhoff GmbH) und im Kalkwerk Lienen (Fa. Calcis GmbH & Co.KG) nach der Festsetzung des FFH-Gebietes sowie vom Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück genehmigte Tierhaltungsanlagen. Für diese liegen bei den Kreisen keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen (inklusive Ausbreitungsberechnungen luftgetragener Schadstoffe) vor, so dass für die Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen wird, dass für das FFH-Gebiet keine oder irrelevante Immissionen von den Vorhaben ausgehen.

Als Ergebnis bilanziert Bosch & Partner (B&P 2016a), dass die kumulativen Projekte im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die über die von der Steinbrucherweiterung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT 9130 hinausgehen.

Die seit 1998 genehmigten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Abbauf Flächen in den Steinbrüchen Lengerich-Hohne, Höste und Lienen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Sie werden in dem FFH-Gutachten daher ausschließlich im Hinblick auf ihre Funktion als Jagdhabitat für das Große Mausohr bewertet (B&P 2016a). Es entsteht ein weiterer Verlust von rd. 30 ha geeigneter Jagdhabitats im Aktionsraum des Großen Mausohrs, die vom Gutachter bei der Bemessung des Eingriffs und der Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

1.1.4 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HNB

Seitens der HNB wird die Einschätzung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie geteilt, dass eine Festlegung weiterer Abgrabungsbereiche innerhalb des FFH-Gebietes DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes, insbesondere für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald darstellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220* (Kalktuffquellen) durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden, wenn der Abbau außerhalb des GW-Einwirkungsbereiches erfolgt. Die vorgelegten hydrogeologischen Gutachten sind dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) zur Verfügung gestellt worden. Die durch den Gutachter erstellte Abschätzungsprognose wurde nicht grundsätzlich infrage gestellt (mdl.). Verbleibende Prognoseunsicherheiten bzgl. eines veränderten Abflussverhaltens der Quellen müssen jedoch durch ein Langzeitmonitoring abgesichert werden. Dies gilt insbesondere für die – unabhängig von der Darstellung im STK – geplante Tieferlegung des Steinbruchs "Hohne" und deren Auswirkungen auf die Quellschüttung und Quellvegetation. Hier ist durch die entsprechende Festsetzung von Nebenbestimmungen im konkreten Zulassungsverfahren zu gewährleisten, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 7220* kommen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Großen Mausohrs kann nur nach Durchführung vorgezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwar grundsätzlich möglich erscheinen, jedoch in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren detailliert geplant, umgesetzt und deren Funktionsfähigkeit vor Abbaubeginn nachgewiesen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Flächenverfügbarkeit. Zielkonflikte mit den Erhaltungszielen für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sie müssen jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden, sondern sind im nachgeordneten Verfahren abschließend auszuräumen, was für möglich erachtet wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten zum Großen Mausohr (FÖA 2015) noch von der Erweiterung zweier Steinbrüche innerhalb des FFH-Gebietes und somit von einem größeren Verlust an Jagdhabitaten des Großen Mausohrs ausgeht. Aufgrund der gegenüber den Annahmen im Gutachten verkleinerten Eingriffsfläche verbessert sich die Prognose für die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung zum einen durch den reduzierten Flächenverlust und zum anderen aufgrund des folglich geringeren Bedarfs an Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Für die übrigen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (auch auf Basis der aktualisierten Fassung des LANUV) wird nach derzeitigem Sachstand und für die Untersuchungstiefe auf Regionalplanungsebene eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

1.2 FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde"

Es besteht eine enge Verzahnung zwischen dem Vorkommen des Großen Mausohrs in der Kirche in Ledde und dem Teutoburger Wald als Jagdgebiet für diese Art (s.o.). Die Kirche stellt

ein landesweit bedeutsames, traditionelles Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs dar. Die Population gilt als stabil. Untersuchungen zur Erfassung der Jagdhabitats zeigen, dass sämtliche Jagdgebiete südlich bzw. südöstlich der Kolonie, fast durchweg im Bereich der Wälder des Teutoburger Waldes liegen (FÖA 2015). Eine theoretische Bedarfsermittlung und die Auswertung einer Strukturkartierung auf Referenzflächen zeigen im Ergebnis, dass sich "Angebot und Nachfrage an Jagdhabitats innerhalb des Aktionsradius der Fledermäuse aktuell annähernd die Waage halten" (FÖA 2015). Die Erweiterungsflächen besitzen lt. Gutachten zu rd. 85 % die hohe Qualität als potenzielles Jagdgebiet, d.h. sie sind für den günstigen Zustand des Großen Mausohrs essentiell. Durch den prognostizierten Verlust von 49 ha essentieller Jagdgebiete – dies entspricht ca. 0,81 % der im Aktionsraum insgesamt verfügbaren, günstigen Jagdhabitats (FÖA 2015) – kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Diese wird aber durch eine günstige Prognose in Bezug auf die Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für vermeidbar gehalten. Das Gutachten führt dazu aus, dass sich innerhalb des Aktionsraumes derzeit rd. 563 ha Waldflächen mit einer stark reduzierten Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr befinden. Innerhalb dieses Suchraumes könnten geeignete Flächen verortet werden, ohne dass Zielkonflikte mit anderen Schutzzielen oder Arten ausgelöst würden.

Die vorgelegte FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass "die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dazu führen werden, dass die Verluste von Jagdhabitats des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" soweit kompensiert werden, dass die Stabilität der Population des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes "Kirche in Ledde" erhalten bleibt. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden" (B&P 2016b). Auf den Verlust von weiteren 30 ha Jagdhabitats durch den Abbau bereits genehmigter, aber noch nicht in Anspruch genommener Waldflächen wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in der Summationsprüfung eingegangen.

1.2.1 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HNB:

Das Gutachten zeigt – in einer für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Tiefe – nachvollziehbar Möglichkeiten der Schadensbegrenzung auf, die zu der Einschätzung führen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Große Mausohr grundsätzlich vermeidbar ist. Wesentlich für diese Feststellung ist, dass ein Potential an aufwertbaren Ersatzflächen lt. Gutachten grundsätzlich vorhanden ist und die Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam werden können. Allerdings muss der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren erst noch erbracht werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Aufwertung der Jagdhabitats für das Große Mausohr in keinem Konflikt zu den Erhaltungszielen für den LRT 9130 oder anderen Fledermausarten stehen.

Zudem geht das Gutachten zum Großen Mausohr (FÖA 2015) und die Beurteilung durch Bosch & Partner (B&P 2016b) noch von der Erweiterung zweier Steinbrüche innerhalb des FFH-Gebietes und somit von einem größeren Verlust an Jagdhabitats des Großen Mausohrs

aus. Aufgrund der gegenüber den Annahmen im Gutachten verkleinerten Eingriffsfläche verbessert sich die Prognose für die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung zum einen durch den reduzierten Flächenverlust und zum anderen aufgrund des folglich geringeren Bedarfs an Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

1.3 Zusammenfassende Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudien durch die HNB

Die beiden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen von Bosch & Partner (2016a+b) bilden für die Ebene der Regionalplanung eine umfangreiche und nach derzeitigem Kenntnisstand vollständige Prüfung aller relevanten Wirkfaktoren, die eine Flächeninanspruchnahme auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich deren charakteristische Arten und auf die im SDB genannten Anhang II-Arten auslösen könnte, inhaltlich nachvollziehbar ab. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden aufgezeigt. Die Gutachten enthalten vertiefende Ausführungen zur Feststellung der Erheblichkeit der prognostizierten Auswirkungen im Hinblick auf das gem. Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie geltende Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Summationsprüfung ist nach jetziger Kenntnis ausreichend. Insofern entspricht die Untersuchung formal den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es bestehen keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der hier gezogenen Schlussfolgerungen auf dieser Planungsebene.

Abschließend kommt die HNB im Rahmen der Prüfung der vorgelegten FFH-Verträglichkeit durch die HNB zu folgendem Ergebnis:

Eine Darstellung von Erweiterungsflächen für den Steinbruch "Hohne" im STK würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in Bezug auf die Erhaltungsziele für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald führen. 17,2 ha (4%) des Lebensraumtyps würden verloren gehen. Darüber hinaus kann durch den Verlust von essentiellem Jagdhabitat eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Große Mausohr zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Umsetzung von umfänglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist daher erforderlich.

Der prioritäre LRT 7220* "Kalktuffquellen" wird nicht beeinträchtigt. Eine eventuelle Tieferlegung ist im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Wochenstube des Großen Mausohrs und somit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3712-303 "Kirche in Ledde" ist zu vermeiden, wenn die vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Große Mausohr umgesetzt werden und ihre Wirksamkeit entfalten.

Im Ergebnis ist – aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in Form des LRT 9130 "Waldmeister-Buchen-

wald" – eine Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3-5 i. V. m. § 36 BNatSchG durchzuführen, wenn an einer Festlegung der Erweiterungsflächen für den Steinbruch "Hohne" als BSAB im STK festgehalten werden soll.

2. ABWEICHUNGSPRÜFUNG

Wenn ein Plan oder Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes führen kann, darf der Plan oder das Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.1 und 4.1.5.2 VV-Habitatschutz) **UND**
- Fehlen einer zumutbaren Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.3 VV-Habitatschutz) **UND**
- ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.4 VV-Habitatschutz).

Zu den Ausnahmevoraussetzungen im Einzelnen:

2.1 Öffentliches Interesse

Als öffentliches Interesse kommen grundsätzlich zunächst alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Projekte im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Unschädlich ist, wenn der Vorhabenträger oder Plangeber primär private Interessen verfolgt, diese aber zugleich mit öffentlichen Interessen, wie z.B. der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Sicherung von Rohstoffvorkommen einhergehen. Es ist ausreichend, wenn an der Durchführung mittelbar auch ein öffentliches Interesse besteht (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.7.2009 - 8C 10399/08.OVG -). Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Beim öffentlichen Interesse an der Sicherung des Rohstoffs Kalkstein ist zwischen den gesetzlichen und planerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung an sich, den Rohstoffen und Produkten und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Besonderen sowie weiteren wirtschaftlichen Aspekten und Umweltaspekten zu unterscheiden.

2.1.1 Gesetzliche und planerische Vorgaben

Hier sind vor allem die Vorgaben des LEP NRW, Ziel 9.2-2 zu nennen, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine im Regionalplan festzulegen sind.

Der Teutoburger Wald ist im LEP NRW jedoch zugleich als Gebiet für den Schutz der Natur und als Waldbereich ausgewiesen. Im entsprechenden Ziel 7.2-2 ist festgelegt, dass diese Gebiete für den landesweiten Biotopverbund (Ziel 7.2-1) zu sichern und in den Regionalplänen

durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind (letzteres ist im Regionalplan Münsterland erfolgt). In Gebieten / Bereichen zum Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und nur unter besonderen Umständen möglich (Ziel 7.2-3). Das gleiche gilt für Waldbereiche (Ziel 7.3-1).

Grundsatz 9.1-1 stellt klar, dass durch die Darstellung von BSAB keine einzelnen Betriebsstandorte, sondern die Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen gesichert werden. Dabei kann der in Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum unterschritten werden, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob, bezogen auf den Rohstoff Kalkstein, die Vorgabe der 35-jährigen Versorgungssicherheit im Sachlichen Teilplan Kalkstein nur dann einzuhalten ist, wenn für das FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung erteilt wird.

Eine Festlegung von BSAB in Bezug auf die Versorgungssicherheit für den Rohstoff Kalkstein kann im Regionalplan Münsterland für 35 Jahren grundsätzlich auch erfolgen, ohne Flächen im o.g. FFH-Gebiet in Anspruch zu nehmen; dies selbst dann, wenn man die unterschiedlichen Rohstoffqualitäten auf Grundlage der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes bei der Festlegung berücksichtigt. Reine Firmeninteressen stehen gemäß Grundsatz 9.1-1 beim LEP NRW und der Festlegung von BSAB im Regionalplan nicht im Vordergrund.

Eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des o.g. FFH-Gebiets kann daher allein aus den Vorgaben des LEP NRW nicht abgeleitet werden, da diese nicht als öffentliches Interesse herangezogen werden können, das sich nicht grundsätzlich anderweitig befriedigen ließe bzw. für eine bestimmte Nutzung geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

2.1.2 Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte

Die Besonderheit der Lagerstätte im Teutoburger Wald besteht nach Angaben der Firma Dyckerhoff GmbH darin, dass Rohmaterial in unterschiedlichen Qualitäten und chemischen Zusammensetzungen an einem Standort abgebaut werden kann. Die im Zementwerk Lengerich hergestellten Zemente lassen sich in die beiden Gruppen der Grauzemente und Spezialzemente einteilen. Durch das Vorhandensein von Rohmaterial unterschiedlicher Qualitäten an einem Standort kann ein breites Produktportfolio angeboten werden. Bei einem bedarfsgesteuerten Rückgriff auf das Rohmaterial kann dieses ohne aufwändiges Zufahren aus anderen Rohstoffvorkommen flexibel und zielgenau verwendet werden. Zudem liegt das Rohmaterial hier in großen Schicht-Mächtigkeiten vor. Dies erleichtert die Rohstoffgewinnung bei einer gleichzeitig vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme. Dabei sind die auf der Grundlage des hier vorzufindenden Rohmaterials mit > 83% CaCO₃ hergestellten Spezialzemente nach den Angaben der Firma Dyckerhoff GmbH nicht durch andere Produkte substituierbar. Nur hier wird in Deutschland Tiefbohrzement mit einer API-Lizenz, die die chemischen und physikalischen Anforderungen an die Specification 10 A des American Petroleum Institute

erfüllt, hergestellt. Damit ist das Werk als Hersteller in Deutschland konkurrenzlos und liefert auch innerhalb Europas den weitaus größten Anteil an diesem Spezialzement. In Bezug auf den weltweiten Bedarf ist der Anteil allerdings mit maximal 7% eher gering.

Der für die Herstellung von Tiefbohrzementen notwendige Kalkstein mit einem CaCO_3 -Gehalt $> 83\%$ ist allerdings in den bereits genehmigten Steinbrüchen "Hohne" und "Höste" noch in erheblichen Mengen vorhanden, die voraussichtlich den Bedarf für die kommenden 90 Jahre decken. Dies rechtfertigt also zunächst nicht eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" für die geplanten Erweiterungsflächen. Allerdings trägt die Firma Dyckerhoff GmbH vor, dass die Produktion von Tiefbohrzementen für sich genommen unwirtschaftlich und daher nur im Verbund mit der Produktion von Grauzementen tragfähig sei. Im Hinblick auf eine 35jährige Rohstoffversorgung täte sich hier am Standort Lengerich eine Versorgungslücke von 11 Jahren auf, wenn es nicht zu der geplanten Erweiterung käme.

Kalksteine für die Produktion von Grauzementen sind jedoch an anderen Standorten im Münsterland, wie z.B. im Raum Vellern bei Neubeckum, auch ohne Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets zu gewinnen – allerdings aus Sicht der Firma Dyckerhoff mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen.

Es stellt sich somit folgende Frage: Handelt es sich bei der Gewinnung von Rohstoffen für die Herstellung von Tiefbohrzementen um ein öffentliches Interesse? Und ist dieses öffentliche Interesse auch mittelbar dadurch gegeben, dass nur eine Verbundproduktion mit Grauzementen derzeit wirtschaftlich tragfähig erscheint?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tiefbohrzemente in Deutschland ausschließlich durch das Werk Lengerich der Dyckerhoff GmbH produziert werden und es sich dabei um ein hochwertiges Exportprodukt handelt. Mit der Aufgabe der Produktion von Tiefbohrzementen würde ein Wirtschaftszweig im Exportland Deutschland ersatzlos wegbrechen.

Aus Sicht der HNB wird zugestanden, dass an der Produktion von Tiefbohrzementen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen des Standorts Deutschland grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse besteht. Als rohstoffarmes und hochindustrialisiertes Land hat Deutschland überdies auch ein Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Erdöl) in anderen Erdteilen, für die wiederum Tiefbohrzemente eingesetzt werden müssen.

Ferner ist der Umstand zu betrachten, dass eine Erweiterung des Steinbruchs Hohne (Gewinnung von Rohstoffen für die Grauzementproduktion) erst im Jahre 2040 erforderlich würde und somit derzeit noch für rund 22 Jahre Versorgungssicherheit am Standort besteht. Aus diesem Grund ist die Dringlichkeit der Darstellung von BSAB-Erweiterungsflächen im Teutoburger Wald zum jetzigen Zeitpunkt zu hinterfragen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 24.03.2014 – 10 S 216/13, openJur Rn. 16).

Folgte man heute der Argumentation des Unternehmens, dass eine wirtschaftliche Produktion nur im Verbund mit den Grauzementen möglich sei, folgt daraus indirekt, dass es ein öffentliches Interesse an der Produktion von Grauzementen am Standort Lengerich gibt, da nur dadurch die Produktion von Tiefbohrzementen in Deutschland gewährleistet ist. Allerdings stützt sich die Betrachtung auf derzeitige Wirtschaftlichkeitserwägungen. Weder ist absehbar

ob die Produktion von Tiefbohrzementen auch im Jahre 2040 nur im Rahmen einer Verbundproduktion möglich wäre, noch kann man mit Sicherheit voraussagen, dass eine Zulieferung des Kalksteins für die Grauzemente aus anderen Steinbrüchen im Jahre 2040 unwirtschaftlich sein wird und damit keine zumutbare Alternative darstellen würde. Die Firma Dyckerhoff hätte aktuell noch 22 Jahre Zeit, ein tragfähiges Alternativkonzept ggf. unter Einbeziehung der Möglichkeiten des Bahntransportes des Kalksteins z.B. aus Neubeckum nach Lengerich zu entwickeln.

Im Ergebnis lässt sich daher aus Sicht der HNB feststellen, dass ein grundsätzliches öffentliches Interesse für die Verbundproduktion mit dem Argument der alleinigen Herstellung von Tiefbohrzementen in Deutschland zum heutigen Zeitpunkt anzuerkennen ist. Allerdings wird der in Lengerich produzierte Tiefbohrzement zu 100 % exportiert, was das Gewicht dieses öffentlichen Interesses deutlich schmälert. Hinzu kommen Prognoseunsicherheiten sowie die – bei einem noch vorhandenen Versorgungszeitraum von 22 Jahren – fehlende unmittelbare Dringlichkeit.

2.1.3 Wirtschaftliche Aspekte

Die Firma Dyckerhoff argumentiert des Weiteren, dass der Wegfall der Produktion am Standort Lengerich die derzeit ungünstige Marktstruktur eines homogenen Oligopols zu einem Duopol verschlechtern würde und dies zu einer Erhöhung des Marktpreises bzw. einer Verteuerung der Produkte für die Bauwirtschaft führen würde. Hier ist aus Sicht der HNB zum heutigen Zeitpunkt festzustellen, dass auch die derzeitige Marktstruktur als ungünstig zu bewerten ist. Bei einem Marktanteil von 9,4% in Bezug auf Zementklinker stellt sich die Frage, ob der Wegfall der Produktion tatsächlich gravierende Auswirkungen auf das deutschlandweite Marktgeschehen haben wird. In jedem Fall erscheint dieser Marktanteil substituierbar. So wird auch in dem von dem Unternehmen hierzu vorgelegten Gutachten ausdrücklich festgestellt, dass der Markt einen möglichen Produktionsausfall auffangen kann. Ein öffentliches Interesse wird daher bezweifelt und seitens der HNB nicht gesehen.

2.1.4 Arbeitsplätze

Ein Ausscheiden der Dyckerhoff GmbH aus dem Markt würde innerhalb der Planungsregion nach Angaben der Firma Dyckerhoff den Verlust von 327 bis 345 Vollzeit-Arbeitsplätzen sowie deutschlandweit von 700-800 Vollzeit-Arbeitsplätzen hervorrufen.

Grundsätzlich gibt es ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen, da hiervon, neben der Betroffenheit der Arbeitnehmer selbst, zahlreiche weitere öffentlich relevante Faktoren, wie z.B. die Kaufkraft, die Altersstruktur, die Versorgung und Auslastung der öffentlichen Infrastruktur und Schullandschaft oder auch die Einnahmen von Steuermitteln, Sozialbeiträgen und Versorgungskassen abhängt (BVerwG, 4 C 12.07 - Urteil vom 09.07.2009, Rn. 23).

Dabei darf aber für die Region und den Kreis Steinfurt nicht außer Acht gelassen werden, dass hier nahezu Vollbeschäftigung vorzufinden ist. So betrug die Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt im November 2017 4,1%. Gleichzeitig hat die Beschäftigung seit dem Jahr 2000 um 20%

und seit 2008 um 9,2% zugenommen. In einer SWOT-Analyse zu Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstruktur der Kohleregion Ibbenbüren werden als Stärken die wachsende Anzahl von Arbeitsplätzen und die niedrige und sinkende Arbeitslosenquote betont. Hinsichtlich der Risiken wird zuallererst der steigende Facharbeitermangel genannt. Erst als weitere Risiken werden der Verlust von Arbeitsplätzen, aber auch unbesetzte Ausbildungsplätze aufgeführt (GEORG-CONSULTING 2015, S. 8 u. 13).

Ein weiteres Gutachten der Stadt Ibbenbüren zur Kohlekonversion in Zusammenarbeit mit GEORG CONSULTING geht – trotz der hohen Arbeitsplatzverluste durch das Auslaufen des Bergbaus - davon aus, dass der Strukturwandel aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung und der tragfähigen Strukturen der Region positiv ablaufen wird:

„Die Beschäftigungsentwicklung in der Kohleregion Ibbenbüren übertrifft die Entwicklung in Vergleichsregionen. In den vergangenen Jahren sind in allen Sektoren, sowohl in der Industrie als auch in den Dienstleistungen, neue Beschäftigungsverhältnisse entstanden. (...) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Industriebeschäftigung durch das Auslaufen des Kohlebergbaus im Jahr 2018 zurückgehen wird. Die Region hat aber aufgrund einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur das Potenzial, diese strukturellen Veränderungen durch das Wachstum anderer Wirtschaftszweige zu kompensieren.“ (Stadt Ibbenbüren: Potenzialanalyse 2016, S. 30)

In der Vergangenheit wurden BSAB-Festsetzungen und Abbaugenehmigungen vor allem unter dem Aspekt 'Erhalt von Arbeitsplätzen' genehmigt (siehe Kurzfassung Kalkgutachten u.a. S. 19). Wenn man sich die Entwicklung der Arbeitsplätze im Zeitablauf ansieht, war die Erteilung der Abtragungsgenehmigungen jedoch kein Garant für den Erhalt der Arbeitsplätze.

Im Kalkgutachten (Kurzfassung) ist von ca. 600 Arbeitsplätzen im Mai 1997 in der Lengericher Kalk- und Zementindustrie die Rede. Heute sind noch 225 Personen bei Dyckerhoff beschäftigt (B&P B1 S. 23). Trotz in der Vergangenheit vorherrschenden wesentlich schlechteren Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsbedingungen (Kalkgutachten: Arbeitslosenquote: 8,5 % / 10,4 % Tendenz eher steigend), hat die Region den Verlust der Arbeitsplätze verkraftet und steht aktuell gut da, sogar mit positivem Entwicklungstrend. So hat sich die Arbeitslosenquote im Kreis nach 2005 stetig nach unten bewegt – trotz globaler Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009.

Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich als öffentliches Interesse einzustufen (BVerwG, 4 C 12.07 - Urteil vom 09.07.2009, Rn. 23). In Anbetracht des positiven wirtschaftlichen Entwicklungstrends, der niedrigen Arbeitslosenzahlen und des aufkommenden Fachkräftemangels in der Region kommt diesem Belang in der Abwägung jedoch ein eher geringes Gewicht zu.

2.1.5 Umweltaspekte

Eine Aufgabe des Betriebs würde nach Auffassung der Dyckerhoff GmbH aufgrund der Belieferung der derzeitigen Kunden durch andere Unternehmen zu zusätzlichen Belastungen für die Umwelt und angrenzende Ortslagen führen, hervorgerufen durch längere und zusätzliche Transportwege.

Hierzu ist jedoch aus Sicht der HNB festzustellen, dass eine Aufgabe des Steinbrüche "Hohne" und "Höste" sowie des Zementwerks Lengerich auch zu einer Entlastung von Ortsdurchfahrten im Bereich des Teutoburger Waldes führen würde und der zusätzliche Lieferverkehr durch andere Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen des Schwerlastverkehrs auf deutschen Autobahnen, dem Binnenschiff und auf der Schiene zu vernachlässigen ist.

In Bezug auf die genannten Umweltaspekte vermag die HNB daher kein großes öffentliches Interesse an der Erweiterung des Kalksteinabbaus und der damit verbundenen Fortführung des Standorts Lengerich der Dyckerhoff GmbH erkennen, zumal zukünftig voraussichtlich mit einer umwelttechnischen Optimierung auch des Schwerlastverkehrs gerechnet werden kann.

2.2 Zwingende Gründe

Um das Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" zu überwinden, genügt es allerdings nicht, dass ein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" überhaupt besteht. Die Gründe dafür müssen zwingend sein. Der Begriff der "zwingenden Gründe" wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert und hat durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bisher noch keine abschließende Klärung erfahren. Er erfordert allerdings nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht das Vorliegen von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann, sondern lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99). Hiermit soll erreicht werden, dass das betreffende Vorhaben bzw. der betreffende Plan gerade der Verwirklichung des verfolgten öffentlichen Interesses dienen.

Nach FÜßER und LAU (2012) können nur solche Gründe zwingend sein, für die es einen konkreten Bedarf gibt, der wiederum mit einer "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" besteht (vgl. auch OVG NRW, Ur. vom 31.5.2011 - 20D 80/05.AK -).

FISAHN (2003) zufolge können zwingende Gründe nur vorliegen, wenn für die Zielverwirklichung eine ebenso hohe Wahrscheinlichkeit besteht, wie für die Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes – und dies für einen deutlich über einen Konjunkturzyklus hinausgehenden längeren Zeitraum.

Schließlich gibt die VV-Habitatschutz NRW noch den Hinweis, dass als "zwingend" solche Gründe in Frage kämen, die eine Enteignung rechtfertigen würden. Hierzu führt das BVerwG Folgendes aus:

„Damit ist aber zunächst nur gesagt, welche Zwecke generell dem Allgemeinwohl dienen und damit eine Enteignung rechtfertigen können. Jedoch ist nicht kraft Gesetzes festgestellt, dass jede von einem Unternehmen beabsichtigte Gewinnung von Bodenschätzen dem Allgemeinwohl dient. Ob dies konkret der Fall ist, bedarf vielmehr der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Der Abbau von Bodenschätzen hat nicht stets Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen und vor dem Eigentum Dritter. Die Enteignung ist im Einzelfall nur aufgrund einer Gesamtabwägung zulässig. Im Rahmen dieser Abwägung ist zunächst zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit

Rohstoffen so gewichtig ist, dass es den Zugriff auf privates Eigentum erfordert. Zu prüfen ist ferner, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlintressen, beispielsweise solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen. Ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl (Urteil vom 14. Dezember 1990 - BVerwG 7 C 5.90 - a.a.O. <252>; Urteil vom 24. Oktober 2002 - BVerwG 4 C 7.01 - BVerwGE 117, 138 <139> = Buchholz 11 Art. 14 GG Nr. 342).“ (BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 - 7 C 10/08 - juris. Rn. 21)

Bewertet man die o.g. öffentlichen Gründe, die für eine Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" in Lengerich sprechen, an den genannten Maßstäben, so bestehen aus Sicht der HNB erhebliche Zweifel, ob diese den Anforderungen an "zwingende Gründe" genügen:

Vor dem Hintergrund der europäischen Bedeutung des Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" und des Stellenwertes des NATURA 2000-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (DE-3813-302) als Teil des einzigen Hauptverbreitungsraums des Waldmeister-Buchenwaldes in NRW (Weser- und Leinebergland) sind Zweifel angebracht, ob die vorgetragenen Gründe des öffentlichen Interesses zwingend sind.

Während es sich bei der Inanspruchnahme von 17,4 ha bzw. 4% des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (9130) in jedem Fall um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt, stellt sich die Frage, ob sich zum jetzigen Zeitpunkt das Eintreten der als öffentliches Interesse zu würdigenden Belange (Tiefbohrzemente, Arbeitsplätze) ebenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhersagen lässt. Wie in dem Gutachten von Bosch & Partner zur Abweichungsprüfung (B&P 2016d) auf Seite 2 dargestellt, ist der Rohstoffbedarf der Dyckerhoff GmbH durch die aktuelle Abbaugenehmigung und die vorgesehene Tieferlegung noch bis 2040 gedeckt. Die landesplanerische Vorgabe einer Rohstoffsicherung für 35 Jahre kann, wie weiter oben ausgeführt, auch ohne eine Festlegung der Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" erfolgen. Für das Vorliegen zwingender Gründe könnte allerdings sprechen, dass die Voraussetzungen für eine Verbundproduktion zurzeit nur am Standort Lengerich vorliegen. Es besteht aber in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Verbundproduktion und an der Erhaltung der Arbeitsplätze aufgrund des noch vorhandenen Versorgungszeitraums von 22 Jahren keine aktuelle Dringlichkeit. Weder kann der Bedarf an Tiefbohrzementen und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Verbundproduktion als öffentliches Interesse für das Jahr 2040 mit Sicherheit vorhergesagt werden, noch können zutreffende Voraussagen zur Arbeitsmarktsituation in der Region in 2040 gemacht werden.

Angesichts des Marktanteils des hiesigen Tiefbohrzements von weltweit maximal 7% liegt es zumindest nicht zweifelsfrei auf der Hand, dass dies von zwingender Bedeutung ist und es somit keine vernünftigen Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Argumentation gibt. Bei dieser Einschätzung spielt auch eine erhebliche Rolle, dass die Tiefbohrzemente zu 100 % für den Export produziert werden, um beispielsweise Ölvorräte im Nahen und Mittleren Osten zu erschließen. Der vergleichsweise geringe Weltmarktanteil legt dabei nahe, dass das Produkt europaweit oder gar weltweit gesehen substituierbar ist. Ebenso wenig werden durch das Produkt Schlüsselindustrien in Deutschland oder Europa am Leben erhalten, die bei einem Ausfall der Produktion nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

Fraglich erscheint aus Sicht der HNB auch ein zwingendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Zunahme der Beschäftigungsquote in der Region insgesamt (s.o.).

Als "zwingende" Gründe i. S. d. VV-Habitatschutz NRW kommen des Weiteren solche Gründe in Frage, die eine Enteignung rechtfertigen würden. Solche Gründe sind hier jedoch nicht erkennbar.

Somit können aus der Betrachtung zum Zeitpunkt der Aufstellung des STK aus Sicht der HNB keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zugrunde gelegt werden. Die fehlende Dringlichkeit, Prognoseunsicherheiten und das – aufgrund des Exports – geringe Gewicht des öffentlichen Interesses an der Produktion des Tiefbohrzements sind bei der Einstufung der Gründe als "zwingend" ebenso zu berücksichtigen wie die Wahrscheinlichkeit, dass diese öffentlichen Interessen auch tatsächlich eintreten gegenüber der zweifelsfrei feststehenden erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Falle eines Kalksteinabbaus.

2.3 Die Bedeutung des FFH-Gebietes DE-3813-302 „Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg“

Das LANUV als fachlich zuständiges Landesamt führt zur Bedeutung des FFH-Gebietes und zur Beeinträchtigung der Integrität des Gebietes durch die mögliche BSAB-Darstellung Folgendes aus:

»Das BfN hat in einem Handbuch (1998) „Das europäische Schutzgebietssystem Natura2000“ auf S. 338 für den LRT 9130 in Deutschland vier Hauptvorkommen ausgewiesen. Eines dieser Hauptvorkommen sind die benachbarten „Naturräumlichen Haupteinheiten“ D36 und D18. Das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ liegt in D36.

Der Teutoburger Wald stellt in seiner NW-SO Ausrichtung eine Verbundachse für diesen LRT in D36 dar; das Gebiet liegt dabei am NW-Ende dieser Achse und damit an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze des LRT und seiner charakteristischen Arten in seinem Hauptverbreitungsgebiet. (Siehe https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Lebensraumtypen/waelder.pdf)

Die Verbreitung/Distribution dieses LRT erlitte bei Inanspruchnahme von Flächen in diesem FFH-Gebiet nicht nur eine erhebliche Verkleinerung ihrer Fläche (area), sondern auch eine erhebliche Verkleinerung ihres Verbreitungsgebietes (range), weil vom Hauptverbreitungsgebiet bzw. der Verbundachse das NW-Ende quasi abgeschnitten würde, zumindest aber die räumliche Verbindung geschwächt würde.

Von der Gesamtfläche des FFH-Gebiets DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ von rund 720 ha entfällt mit rund 420 ha der größte Anteil auf den LRT 9130. Dieser war mithin einer der wesentlichen Meldegründe. Die Bedeutung eines Gebietes wird nicht durch einen Rangplatz auf einer Liste (für die kontinentale biogeographische Region) bestimmt. Entscheidend für die Bedeutung

eines FFH-Gebietes sind dessen Repräsentativität, dessen Erhaltungszustand und dessen Relative Fläche, zusammengefasst in einer Gesamtbeurteilung [...].

Die Bedeutung wird einzelgebiets- bzw. LRT-weise ermittelt. Ein Vergleich mit anderen Gebieten wäre dort nur insofern möglich, als verschiedene Aspekte über relevante Elemente (z. B. Rاندlage, Biotopverbundaspekte, besondere Artenausstattung) in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden können.

Für DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ steht im SDB für 420 ha LRT 9130 Folgendes:

- Repräsentativität A – Hervorragende Repräsentativität
- Erhaltungszustand B – guter Erhaltungszustand
- Relative Fläche C – 0 -2% der Gesamtfläche des LRT (in Deutschland)
- Die integrierende Gesamtbeurteilung ist „B – guter Wert“*

* Mit diesem Kriterium wird eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps vorgenommen. Es dient einer integrierten Bewertung der vorherigen Kriterien unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichts, das diese für den betreffenden Lebensraum haben können. Es können auch andere Aspekte zur Beurteilung der relevantesten Elemente herangezogen werden, um den positiven bzw. negativen Einfluss auf die Erhaltung des Lebensraumtyps global zu erfassen. Die „relevantesten“ Elemente können je nach Lebensraumtyp variieren; denkbar sind menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in benachbarten Gebieten, die den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps beeinflussen können, die Eigentumsverhältnisse, der rechtliche Status des Gebiets, die ökologischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw.

(DE 30.7.2011 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/39)

Lesehilfe:

Für das Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ bzw. dort den LRT 9130 weist der Standarddatenbogen also den höchsten Repräsentativitätsgrad „A – hervorragende Repräsentativität“ aus:

„Anhand des Repräsentativitätsgrades lässt sich ermessen, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ist.“ Der LRT 9130 ist in diesem Gebiet also für den Naturraum D36 in hervorragendem Maße typisch!

Der aktuelle Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps im Gebiet ist mit „B – guter Erhaltungszustand“ bewertet. Diese Einschätzung erfolgte auf der Grundlage von Felderhebungen, die Datenqualität ist also richtigerweise mit „G – gut“ angegeben. Der Erhaltungszustand wird aus drei Kriterien gemittelt: „Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.“ Das LANUV bewertet diese Kriterien im Rahmen der so genannten Erhaltungszustandsbewertung für Strukturen, Artenzusammensetzung (als Merkmal für Funktionen) und Beeinträchtigungen (als Merkmal für Wiederherstellungsmöglichkeit) für jede einzelne Biotoptypenfläche und mittelt diese Werte dann für den Eintrag in den SDB.

Die Relative Fläche des LRT im Gebiet ist methodisch bedingt fast immer „C“, weil sie den Anteil des LRT im Gebiet an dem Gesamtvorkommen des LRT in Deutschland angibt.

Mit der integrierenden Gesamtbeurteilung „B – guter Wert“ ist die Bedeutung des LRT vollumfänglich und generalisierend ausgedrückt.

Die Integrität des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ ergibt sich derzeit u.a. durch die Lage und Verteilung der insgesamt mit einem günstigen Erhaltungszustand (B = gut, > 80 % der LRT-Fläche) bewerteten LRT-Flächen des LRT 9130. Ergänzt wird dies durch LRT-Funktionen für die dort vorkommenden charakteristischen Arten dieses LRT. Entscheidend für die Integrität des Gebietes ist demzufolge die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.

Die Erhaltung solcher Waldbestände wird durch die beantragten Abgrabungsbereiche in Frage gestellt. Die Wälder dieses Bereiches des Teutoburger Waldes sind großflächig aus ehemaligen Niederwäldern hervorgegangen. Diese Strukturen erlauben, dass besonders wärmebedürftige Arten in die vergleichsweise lichten Wälder eindringen und hier verbleiben konnten. Manche Abschnitte sind deshalb historisch bedingt z.B. orchideenreich. Einige dieser Arten haben an diesen für sie passenden Sonderstandorten im ansonsten für sie ungeeigneten Klima Nordwestdeutschlands ihre nördlichsten Vorkommen, wie zum Beispiel das Rote Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*). Diese besondere Ausprägung der Waldstruktur und -zusammensetzung hat für allerlei naturschutzfachliche Fragestellungen erhebliche Konsequenzen: weder die allzu dichte Beschattung durch Altbäume noch die Pflanzung dichter Jungbestände sind geeignet, diesen Besonderheiten gerecht zu werden. Vielerorts sind solche ehemaligen Niederwälder bereits verschwunden. Der Kalkzug des Teutoburger Waldes hat an dieser Stelle auch in dieser Hinsicht eine besondere Schutzbedürftigkeit.

Kennzeichnend für das Gebiet sind die allmählichen Übergänge in den LRT-Varianten von den flachgründigen, trockenen Kamm- und Kuppenlagen über mittelgründige Mittelhangbereiche hin zu vergleichsweise tiefgründigen und feuchten Unterhangbereichen. Die charakteristischen (Pflanzen-)Arten des facettenreichen LRT 9130 reihen sich im FFH-Gebiet in typischer Weise entlang solcher Gradienten auf und begründen pflanzensoziologisch unterscheidbare Gesellschaften. Eine geplante Inanspruchnahme der Flächen wird sich vorwiegend auf die charakteristischen Pflanzenarten der Mittelhangbereiche, die zumeist dem Hordelymo-Fagetum angehören, auswirken. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass durch die Inanspruchnahme von unterhalb der bestehenden Abgrabung gelegenen Mittelhangbereichen Ausbreitungswege für v.a. die ausbreitungsschwachen unter diesen Pflanzenarten (z.B. *Corydalis* sp. oder *Viola* sp.) beeinträchtigt werden. Eine zweite komplette Unterbrechung, wie sie

bereits bei der Ausweisung des FFH-Gebiets durch die Dyckerhoff-Abgrabungen gegeben war, ist nicht zu befürchten, eine Beschädigung dieser Funktion jedoch nicht von der Hand zu weisen.

Bei den im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tierarten des LRT handelt es sich mit Schwarzspecht, Großem Mausohr, Bechsteinfledermaus und Feuersalamander um Arten, die unterschiedliche Strukturen des LRT nutzen. Der Schwarzspecht ist dabei als höhlenbauende Vogelart Strukturbildner im LRT. Die beiden Fledermäuse nutzen artspezifisch entsprechend unterschiedlich strukturierte Ausprägungen des LRT (Mausohr: Hallenwälder; Bechsteinfledermaus: Altersstrukturwälder) als Nahrungshabitate. Der Feuersalamander ist auf Totholzstrukturen im LRT als Element seines Landlebensraums angewiesen. Die Fledermausarten wurden als Anhang-II Arten der FFH-Richtlinie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft, ohne dass sich bei diesen beiden Arten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben hat. Der Schwarzspecht besiedelt ein Revier mit einer durchschnittlichen Größe von 250-300ha. Ein Verlust von LRT-Fläche in der Größenordnung von 25,8 ha liegt bei dieser Gesamtreviergröße in der natürlichen Schwankungsbreite. Der Feuersalamander besiedelt im FFH-Gebiet die Hangfußbereiche mit den Quellen und Wasserläufen und die umgebenden LRT-Flächen. Diese sind von den Abgrabungsbereichen nicht betroffen. Insgesamt kann damit eine indirekte Beeinträchtigung von LRT-Flächen über eine Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen der charakteristischen Arten ausgeschlossen werden.

Fazit:

Insgesamt hat das FFH-Gebiet eine hohe Bedeutung für das Netz Natura 2000 im europäischen, nationalen, landesweiten und regionalen Maßstab.

Der Teutoburger Wald stellt eines von vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW (Weser- und Weser-Leine-Bergland), das sich nach Südosten (Thüringer Becken und Randplatten) fortsetzt. Die nördlichen Teile des Teutoburger Waldes inklusive des Intruper Berges gehören somit zu einem landesweit bedeutsamen Korridor für Buchenwälder auf Kalkgestein und haben daher eine hohe Bedeutung.

Die Kalkbuchenwaldlandschaft erreicht im Nordwesten des Teutoburger Waldes ihre natürliche Verbreitungsgrenze im nordwestdeutschen Tiefland. Derartige Grenzbereiche sind floristisch oft verarmt und mitunter sogar essentiell von den Verbindungsachsen zum Hauptverbreitungsgebiet abhängig, aus dem immer wieder Arten einwandern können. In diesem größeren Zusammenhang sind die bestehenden Abgrabungen, insbesondere der Fa. Dyckerhoff, bereits jetzt ein Hindernis. Je mehr solcher Hindernisse in Folge nacheinander aufgereiht sind, umso schwieriger wird ein solcher Austausch.

Ferner ist der Teutoburger Wald eine arealgeographische Nahtstelle zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima. Im gleichen Maße wie subkontinental verbreitete Arten entlang des Teutoburger Waldes nach Nordwesten vordringen, schieben sich atlantisch verbreitete Arten weiter nach Südosten vor. Wie schon zuvor dargestellt sind größere Unterbrechungen der Lebensraumkontinuität für solche Prozesse nachteilig. Die bestehenden Hindernisse sollten keinesfalls vergrößert werden. Aus den genannten Gründen ist das Gebiet ein wertvolles Element des Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Durch den geplanten Verlust von 27 ha Waldfläche insgesamt gehen nicht nur 17,2 ha LRT-Flächen verloren, auch sonstige Waldflächen im FFH-Gebiet, die für die zukünftige Entwicklung des Gebietes eine Rolle spielen können, werden in der Größenordnung von 9,8 ha in Anspruch genommen. Damit wird auch die Entwicklung zukünftiger LRT-Flächen erschwert. Auch das steht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet und stellt die Integrität des Gebietes in Frage.

Die ursprüngliche Abgrenzung des FFH-Gebietes musste die bestehenden Abgrabungen berücksichtigen. In den Steinbrüchen waren die wertgebenden Waldstrukturen naturgemäß nicht vorhanden. Bis heute wurde die Zielsetzung des günstigen Erhaltungszustandes für den LRT 9130 im Gebiet erhalten. Dies zeigt, dass die damals vorgenommene fachliche Abgrenzung des FFH-Gebietes ausreichend für die Zielsetzung ist und war. Mit einer Verkleinerung des Gesamtgebietes ist diese Zielsetzung und damit die Integrität des FFH-Gebietes in Frage gestellt.

Bei einer Erweiterung des Steinbruches „Hohne“ ist aus quantitativer und qualitativer Hinsicht von einer Gefährdung der Integrität des FFH-Gebietes auszugehen. Eine 68-fache Überschreitung der Bagatellschwellen (nach Lambrecht & Trautner) aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Gefährdung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den LRT 9130 aus qualitativen Gesichtspunkten lassen keinen anderen Schluss zu.«

2.4 Das Überwiegen

„Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses ist dem Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Deshalb muss im Einzelnen begründet werden, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 15; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 – juris Rn. 106). Bei der Gewichtung sind auch die mit der Planung verbundenen Prognoseunsicherheiten zu bewerten. Je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt grundsätzlich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 17).

Das Gewicht, mit dem auf der anderen Seite das Interesse an der Integrität des betreffenden FFH-Gebiets in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend von der

Tragweite der Beeinträchtigung ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Maßgeblich ist neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betreffenden Vorkommens und sein Erhaltungszustand sowie der Grad der Gefährdung der betroffenen Lebensraumtypen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12/07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 26; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 – juris Rn. 108)“ (OVG HB Beschluss v. 03.04.2017 – 1 B 126/16 juris Rn. 79, 80).

Legt man der weiteren Betrachtung zugrunde, dass die vorgetragenen Gründe für eine Abweichung tatsächlich zwingend wären (woran aus Sicht der HNB erhebliche Zweifel bestehen), so müssen diese gleichwohl überwiegen. Das Tatbestandsmerkmal des Überwiegens setzt eine Abwägung der einander widerstreitenden Interessen voraus. Im konkreten Fall ist die Frage zu beantworten, ob das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze sowie an der Verbundproduktion als Voraussetzung für die Produktion und Vermarktung von Tiefbohrzementen das Integritätsinteresse des berührten NATURA 2000-Gebiets überwiegt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH's ist der Ausnahmecharakter von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu betonen. Aus diesem Umstand kann gefolgert werden, dass den habitatschutzrechtlichen Belangen in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht zukommt bzw. ein deutliches Übergewicht der für das betreffende Projekt oder den betreffenden Plan sprechenden öffentlichen Interessen vonnöten ist (JARASS 2007).

„Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist zunächst, dass die Vorhabenziele, die als Abweichungsgründe bezeichnet werden, ihrer Art nach berücksichtigungs- und tragfähig sind. Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 14).

Die berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe sind sodann zu gewichten. Das Unionsrecht belässt den Mitgliedsstaaten hierbei einen Spielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist. Sie dürfen ihre öffentlichen Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar ist, von vorherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebiets zurücktreten müsse. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen (BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 – BVerwGE 134, 166 Rn. 15).“ (BVerwG, Urt v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 105,106).

Im Falle einer Erweiterung des Steinbruchs "Hohne " gehen – wie weiter oben ausführlich dargestellt – 17,2 ha des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in dem einzigen Hauptverbreitungsraum dieses Lebensraumtyps in NRW verloren. Neben der Flächengröße, bei der es sich um 4% der Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im betroffenen FFH-Gebiet handelt, ist bei Wald-Lebensraumtypen grundsätzlich ihre sehr lange Entwicklungszeit zu berücksichtigen. Ein weiterer Aspekt dabei ist, dass sich die betroffenen Flächen des FFH-Lebensraums aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Erhaltungszustand "B") (SDB zum

Gebiet, LANUV 2007). Das gesamte FFH-Gebiet hat eine Fläche von 783 ha, von der allerdings nur 419,95 ha, also ca. 53% aus dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald besteht. Diese werden immer wieder durch naturferne Bereiche und Parzellen, vor allem dem hier nicht standortheimischen Fichtenwald unterbrochen. Im Hinblick auf das Entwicklungsgebot (Art. 3 Abs. 1 sowie 6 Abs. 1 FFH-RL, § 32 Abs. 3 BNatSchG) kann dem Gebiet also ein hoher Entwicklungsbedarf, aber auch ein großes Entwicklungspotential zugesprochen werden. Die Bedeutung des FFH-Gebietes innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ist sehr groß (s. o.) und kann bzw. muss durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen noch deutlich gesteigert werden.

Neben der Integrität des Gebiets an sich ist auch seine Verbundfunktion im Europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu betrachten. Diese ist bereits durch den Steinbruch "Hohne" empfindlich unterbrochen, da sich zwischen den Gebietsteilen westlich und östlich des Steinbruchs eine große Lücke auftut, in der die entsprechenden FFH-Lebensraumtypen nicht (mehr) vorkommen. Diese Lücke würde durch eine Erweiterung noch deutlich vergrößert. Die Kalkbuchenwaldlandschaft erreicht im Nordwesten des Teutoburger Waldes ihre natürliche Verbreitungsgrenze im nordwestdeutschen Tiefland. Derartige Grenzbereiche sind floristisch oft verarmt und mitunter sogar essentiell von den Verbindungsachsen zum Hauptverbreitungsgebiet abhängig, aus dem immer wieder Arten einwandern können. In diesem größeren Zusammenhang sind die bestehenden Abgrabungen, insbesondere der Fa. Dyckerhoff, bereits jetzt ein Hindernis. Je mehr solcher Hindernisse in Folge nacheinander aufgereiht sind, umso schwieriger wird ein solcher Austausch.

Das LANUV als zuständige Fachbehörde hat hierzu eine klare Aussage getroffen (s. 2.3): Bei einer Erweiterung der Abgrabungsbereiche ist aus quantitativer und qualitativer Hinsicht von einer Gefährdung der Integrität des FFH-Gebietes auszugehen. Eine 68-fache Überschreitung der Bagatellschwellen (nach Lambrecht & Trautner) aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Gefährdung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den LRT 9130 aus qualitativen Gesichtspunkten lassen keinen anderen Schluss zu. (Stellungnahme vom 02.10.2017).

Zusammenfassend ist folglich festzuhalten, dass den habitatschutzrechtlichen Belangen des Schutzes der Integrität des FFH-Gebietes und seiner Bedeutung im Schutzgebietsystem NATURA 2000 ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist.

Demgegenüber wurde bereits in den Kapiteln "Öffentliches Interesse" (2.1) und "Zwingende Gründe" (2.2) ausgeführt, dass es aus Sicht der HNB begründete Zweifel daran gibt, dass für die geplante Darstellung weiterer Kalksteinabbauflächen an diesem Standort überhaupt ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Zwar werden im Grundsatz die Versorgungssicherheit mit Kalkstein im Regierungsbezirk für 35 Jahre gemäß LEP, der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Herstellung von Tiefbohrzement in Verbundproduktion als öffentliche Interessen anerkannt, sie werden jedoch nicht als „zwingend“ angesehen, da

- grundsätzlich die Versorgungssicherheit gemäß LEP auch an anderer Stelle gewährleistet werden kann,

- der LEP nicht primär Betriebsstandorte, sondern Rohstofflagerstätten sichert,
- sich der Arbeitsmarkt im Kreis Steinfurt aktuell positiv darstellt,
- es noch eine Versorgungssicherheit am Standort für 22 Jahre gibt und daher die akute Dringlichkeit nicht gesehen wird und
- vom heutigen Standpunkt aus die Beurteilung möglicher öffentlicher Interessen im Jahr 2040 mit großen Prognoseunsicherheiten behaftet ist.

Dem öffentlichen Interesse an der geplanten Darstellung des BSAB wird somit zum jetzigen Zeitpunkt ein geringeres Gewicht eingeräumt als dem Integritätsinteresse des in Rede stehenden FFH-Gebiets.

Nach Meinung der Gutachter des betroffenen Abgrabungsunternehmens sollte im Rahmen der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" nur sukzessive erfolge und die vollständigen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraums erst über einen längeren Zeitraum wirksam würden. So würde nach derzeitigen Berechnungen der Abbau im Jahre 2040 beginnen und bis zum Jahre 2052 mit 1,85 ha/Jahr voranschreiten. Zeitgleich ist vorgesehen, mit einem Vorlauf von 15 Jahren mit der Durchführung von kohärenzsichernden Maßnahmen zu beginnen.

In einem Vertrag zwischen dem Land NRW, dem Kreis Steinfurt sowie den Unternehmen Dyckerhoff GmbH und Calcis Lienen GmbH & Co. KG wurde im Jahre 2008 grundsätzlich die Anrechenbarkeit vorgezogener Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG vereinbart. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen einen Vorlauf von wenigstens 15 Jahren zum Eingriff haben müssen, um als FFH-Lebensraumtyp eingestuft werden zu können und die Funktion der Kohärenzsicherung zu übernehmen. Diese Maßnahmen sollten nach Meinung der Gutachter als integritätsstützende Maßnahmen betrachtet werden und damit im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

Die Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" mit einer Inanspruchnahme von 17,2 ha FFH-Lebensraum würde demnach 17,2 ha Aufforstungsfläche sowie 51,6 ha Umbaufläche für integritätsstützende Maßnahmen in einem Zeitraum von 14 Jahren, beginnend ab 2023 (15 Jahre vor Beginn der Erweiterung) bis spätestens 2037 (15 Jahre vor der voraussichtlichen Beendigung der Erweiterung) erfordern. Es erscheint daher grundsätzlich möglich, dass im Laufe der Jahre mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf Maßnahmen zur Kohärenzsicherung durchgeführt werden, sofern die dafür notwendigen Flächen mobilisiert werden können. Der Bodenmarkt in der Region ist jedoch zurzeit ausgesprochen angespannt und aus Sicht der HNB bestehen zumindest Zweifel daran, dass die erforderlichen Flächen in und außerhalb des in Rede stehenden FFH-Gebietes vollständig in geeigneter Lage mobilisiert werden können.

Jedoch können die Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch bei einem größeren zeitlichen Vorlauf keinen oder allenfalls einen geringen Beitrag zum Ausgleich der Störung des Biotopverbundes am Hohner Berg leisten, da sich die durch die Erweiterung zunehmende Lücke im FFH-Gebiet an dieser Stelle mangels geeigneter Flächen dort nicht kompensieren lässt.

Darüber hinaus sind alte, etablierte Wälder ungleich wertvoller und weisen deutlich bessere Erhaltungszustände auf als Dickungen und Stangenhölzer, die ihr vollständiges Artenspektrum i. d. R. erst nach vielen Jahrzehnten erreichen.

Fraglich ist dabei, inwieweit im Rahmen der Abwägung die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Maßnahmen überhaupt einbezogen werden können. Hier kann aus Sicht der HNB der Argumentation der Gutachter nicht gefolgt werden. Kohärenzsicherungsmaßnahmen stehen am Ende der Prüfkette des Ausnahmeverfahrens nach § 34 BNatSchG und kommen erst nach erfolgter Abwägung mit einer Entscheidung für die Durchführung des Projektes zum Tragen, daher können sie in der Abwägung auch nach Auffassung des EuGH's (Urteil vom 15.05.2014 – C 521/12 Rn. 29, 35) keine Berücksichtigung finden (siehe hierzu auch OVG HB, Beschluss vom 03.04.2017, 1 B 126/16, Rn. 123; WULFERT 2016b:669). Die Europäische Kommission führt hierzu im Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL (2007/2012) aus: „Demzufolge stellen Ausgleichsmaßnahmen kein Mittel dar, um eine Verwirklichung von Plänen und Projekten unter Umgehung der Anforderungen von Artikel 6 zu ermöglichen. (...) Erst wenn die Entscheidung getroffen wurde, mit der Verwirklichung des in Frage stehenden Plans/Projekts fortzufahren, ist es an der Zeit, Ausgleichsmaßnahmen zu erwägen.“ (S.12)

2.5 Weitere Ausnahmeveraussetzungen

Es ist nicht erforderlich, die weiteren einleitend benannten Ausnahmeveraussetzungen detailliert abzuprüfen, da bereits die Bedingung, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die das Integritätsinteresse des Gebietes überwiegen, aus Sicht der HNB nicht erfüllt ist. Da die Ausnahmeveraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme kumulativ vorliegen müssen, sind die Durchführung einer umfassenden Alternativenprüfung und die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht erforderlich. Da bereits die erste Ausnahmeveraussetzung nicht erfüllt ist, könnte, selbst bei Vorliegen der anderen Ausnahmegründe, keine Ausnahme erteilt werden. Ferner kann der Sicherung der Versorgung mit dem für die Produktion des Grauzements insbesondere erforderlichen Rohstoffes Mergel-Karbonatgestein an anderer Stelle substantiell Raum gegeben werden. Die Abgrabungsbereiche im Kreis Warendorf sichern die Versorgung mit dieser Rohstoffqualität für 35 Jahre.

2.6 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Aus Sicht der HNB ist eine Abweichung vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen der Darstellung eines BSAB für den Steinbruch "Hohne" im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" nicht möglich, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für eine Erweiterung sprechen würden, nicht vorliegen. Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass in der Landes- und Regionalplanung –

gerade bei der Festlegung von BSAB, die auf 35 Jahre ausgelegt sind – mit Prognosen gearbeitet werden muss, nichtsdestotrotz werden die Prognoseunsicherheiten größer wenn die Planungszeiträume länger werden und somit nimmt – laut aktueller Rechtsprechung – das Gewicht des entsprechenden öffentlichen Belanges ab (siehe u. a. BVerwG, Beschluss v. 22.06.2015 - 4 B 59.14, Rn. 30).

Im Ergebnis lässt sich daher aus Sicht der HNB feststellen, dass ein grundsätzliches öffentliches Interesse für die Verbundproduktion mit dem Argument der alleinigen Herstellung von Tiefbohrzementen in Deutschland zum heutigen Zeitpunkt anzuerkennen ist. Allerdings wird der in Lengerich produzierte Tiefbohrzement zu 100 % exportiert, was das Gewicht dieses öffentlichen Interesses deutlich schmälert. Hinzu kommen Prognoseunsicherheiten, sowie die – bei einem noch vorhandenen Versorgungszeitraum von 22 Jahren – fehlende unmittelbare Dringlichkeit.

Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist grundsätzlich als öffentliches Interesse einzustufen (BVerwG, 4 C 12.07 - Urteil vom 09.07.2009, Rn. 23). In Anbetracht des positiven wirtschaftlichen Entwicklungstrends, der niedrigen Arbeitslosenzahlen und des aufkommenden Fachkräftemangels in der Region, kommt diesem Belang in der Abwägung jedoch ein eher geringes Gewicht zu.

In Bezug auf die genannten Umweltaspekte vermag die HNB kein großes öffentliches Interesse an der Erweiterung des Kalksteinabbaus und der damit verbundenen Fortführung des Standorts Lengerich der Dyckerhoff GmbH erkennen.

Somit kann aus der Betrachtung zum Zeitpunkt der Aufstellung des STK aus Sicht der HNB lediglich ein grundsätzlich vorhandenes öffentliches Interesse zugrunde gelegt werden. Die fehlende Dringlichkeit, Prognoseunsicherheiten und die geringere Wertung der Versorgung mit Tiefbohrzement sind bei der Einstufung der Gründe als "zwingend" ebenso zu berücksichtigen, wie die Wahrscheinlichkeit, dass diese öffentlichen Interessen auch tatsächlich eintreten gegenüber der zweifelsfrei feststehenden erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Falle eines Kalksteinabbaus.

Eine Festlegung von BSAB in Bezug auf die Versorgungssicherheit für den Rohstoff Kalkstein zur Produktion von Grauzement kann im Regionalplan Münsterland für 35 Jahren auch erfolgen, ohne Flächen im o. g. FFH-Gebiet in Anspruch zu nehmen. Reine Firmeninteressen stehen gemäß Grundsatz 9.1-1 des LEP NRW nicht im Vordergrund. Eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebiets kann daher allein aus den Vorgaben des LEP NRW nicht abgeleitet werden, da diese nicht als öffentliches Interesse herangezogen werden können, das sich nicht grundsätzlich anderweitig befriedigen ließe bzw. für eine bestimmte Nutzung geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Bei einer Erweiterung des Steinbruches „Hohne“ ist aus quantitativer und qualitativer Hinsicht von einer Gefährdung der Integrität des FFH-Gebietes auszugehen. Eine 68-fache Überschreitung der Bagatellschwellen (nach Lambrecht & Trautner) aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Gefährdung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den LRT 9130 aus qualitativen Gesichtspunkten lassen keinen anderen Schluss zu.

**Dem Dezernat 32 als Regionalplanungsbehörde bzw. dem Regionalrat Münster als Plan-
geber wird daher empfohlen, für das in Rede stehende Gebiet im Bereich des FFH-Ge-
biets DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" keine
Erweiterung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Boden-
schätze festzulegen.**

QUELLENVERZEICHNIS

B&P 2016a: "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE 3813-302)". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016b: "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Kirche in Ledde' (DE 3712-303)". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016c: "Raumordnerische Bedarfsanalyse zum Kalksteinabbau der Lagerstätte Hohne im Teutoburger Wald". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016d: "Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE 3813-302)". Büro Bosch und Partner. Herne.

BR MS 2008: Vereinbarung zwischen Land NRW, Kreis Steinfurt und den Firmen Dyckerhoff und Schencking zu Natura 2000 und Kalkgewinnung im Teutoburger Wald. Münster.

BR MS 2016: Entwicklung und Struktur der Arbeitslosigkeit im Oktober 2016 vom 03.11.2016; in Anlehnung an Bundesagentur für Arbeit; <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

FISAHN 2003: "Der Begriff des öffentlichen Interesses im Fachplanungs- und Naturschutzrecht". Bielefeld.

FÜßER und LAU 2012: "Die Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL: Rechtsdogmatik, Detailfragen und Perspektiven nach der Münster/Osnabrück-Rechtsprechung". Leipzig.

FÖA 2015: "Erfassung des Jagdgebietes des Großen Mausohrs als Grundlage für die VP", FÖA Landschaftsplanung GmbH. Trier.

GEORG CONSULTING 2015: "Regionale Stärken und Gewerbeflächen in der Kohleregion Ibbenbüren". Hamburg.

HEIMER et al. 1997: Heimer + Herbstreit Umweltplanung und Deutsches Institut für Umweltplanung: "Gutachten zum Nutzungskonflikt Kalksteinabbau: Naturschutz" (Kurzfassung). Erstellt im Auftrag des MURL NRW. Bochum.

HERBSTREIT 2011: "Kompensationskonzept Kalksteinabgrabungen Teutoburger Wald". Büro Herbstreit. Bochum.

HUSEMANN et al. 2016: "Bericht über die plausibilisierende Durchsicht der 'Aktualisierte gutachterliche Stellungnahme über die Machbarkeit des Abbaus der Lagerstätten Thieberg und Vellern Nord durch das Zementwerk Lengerich der Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden' vom 10. Dezember 2015 der HDT Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück". Husemann, Eickhoff, Salmen & Partner GBR. Dortmund.

JARASS 2007: Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht. Natur und Recht 29 (6): S. 371-379.

KOM 2000: "NATURA 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG". Europäische Kommission. Luxemburg.

KOM 2001: "Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete". Im Auftrag der Europäischen Kommission Oxford.

KOM 2010: "Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an NATURA-2000-Gebiete". Europäische Kommission. Luxemburg 2011.

KOM 2007/2012: "Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG". Luxemburg.

LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP". FuE-Vorhaben im Rahmen des UFO-Planes des BMU, im Auftrag des BfN.

LEP 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Ausgabe 2017, Nr. 4 vom 25.01.2017, S. 121-128 – Anhang, in Kraft getreten am 08.02.2017.

MKULNV 2016: "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)". Rd.Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.16, -III 4 - 616.06.01.18.

SCHMIDT + PARTNER 2008: "Hydrogeologische Stellungnahme zur vertikalen/horizontalen Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Hönning". Bielefeld.

SCHMIDT + PARTNER 2015: "Erweiterungsplanung Hohner Berg; Hydrogeologische Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Erweiterung auf das Quellschüttungsverhalten der Kalktuffquellen". Bielefeld.

STADT IBBENBÜREN 2016: „Potentiale erkennen. Wandel gestalten – Strukturwandel in der Kohleregion Ibbenbüren – Potentialanalyse. Quelle: http://gute-aussichten.info/wp-content/uploads/2016/06/kohle_EVB_Broschuere_1602A4_13_ansicht.pdf.

UNLAND 2016: "Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu ausgewählten Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Sachlichen Teilplans Kalkabbau". Dr. Unland, Baumeister Rechtsanwälte. Münster.

VV-FFH siehe MKULNV 2016.

WULFERT 2016a: Katrin Wulfert: "FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren - Untersuchung rechtlicher, naturschutzfachlicher und planungs-praktischer Anforderungen"; Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht Universität Kassel; Band 2; Hrsg. Prof. Dr. Ing. Dr. iur Andreas Mengel. Kassel.

WULFERT 2016b: Katrin Wulfert: "Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung"; in: Natur und Recht, 38. Jahrgang, S. 662-669, Springer Verlag.